

*Deutschen Demokratischen Republik vor einer Wiederholung solcher Taten zu schützen.*

Die Sicherungsmaßnahmen werden im geltenden Strafrecht an verschiedenen Stellen geregelt, und zwar sowohl im Strafgesetzbuch (insbesondere im Abschnitt Ia „Maßregeln der Sicherung und Besserung“) als auch in zahlreichen strafrechtlichen Einzelbestimmungen, in denen sie unterschiedlich, ja mitunter sogar als „Nebenstrafen“ bezeichnet werden.

Die wichtigsten Sicherungsmaßnahmen des geltenden Rechts sind:

- a) die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42 b StGB),
- b) die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt (§ 42 c StGB),
- c) die Unterbringung in einem Heim für soziale Betreuung (Arbeitshaus; § 42 d StGB),
- d) die Einziehung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen, die mit der Verbrechenbegehung im Zusammenhang stehen (§§ 40 bis 42 StGB, § 16 WStVO u. a.),
- e) die Betriebsschließung, Einsetzung eines Treuhänders u. ä. Sicherheitsvorkehrungen im Betrieb (§ 14 WStVO u. a.).

Das im § 42 I StGB geregelte Berufsverbot ist im Gegensatz zu seiner formellen Stellung und Bezeichnung im Gesetz (Abschnitt Ia „Maßregeln der Sicherung und Besserung“) als eine echte Strafe anzusehen.<sup>1</sup>

Wie bereits der Überblick über die Sicherungsmaßnahmen unseres Strafrechts zeigt, müssen wir bei diesen unterscheiden zwischen Maßnahmen, die mit einer Anstaltsverwahrung bestimmter Personen verbunden sind, und Maßnahmen, die sich nicht unmittelbar gegen eine bestimmte Person als solche richten, sondern die Veränderung bestimmter objektiver Bedingungen zum Inhalt haben, die mit dem begangenen Verbrechen in einem konkreten, gesetzlich gekennzeichneten Zusammenhang stehen und unter deren Mitwirkung neue Verbrechen begangen werden können.

„Maßnahmen der Sicherung“ im Sinne des § 351 StPO sind gemäß § 1 der 1. Durchführungsbestimmung zur StPO vom 31. August 1954<sup>2</sup> jedoch nur die unter a bis c genannten Maßnahmen der Unterbringung.

<sup>1</sup> s. dazu S. 588 ff. dieses Lehrbuches.

<sup>2</sup> GBl. S. 777.